

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 7: w

Artikel: Von der schweizer. Speisewagen-Gesellschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25
3 Monate " 3.-
6 Monate " 5.-
12 Monate " 8.-

Für das Ausland:

1 Monat Fr. 1.50
3 Monate " 4.-
6 Monate " 7.-
12 Monate " 12.-

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.



Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25
3 mois " 3.-
6 mois " 5.-
12 mois " 8.-

Pour l'Étranger:

1 mois Fr. 1.50
3 mois " 4.-
6 mois " 7.-
12 mois " 12.-

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amstler, Basel. — Redaktion: Otto Amstler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Der 1. März

Ist der erste diesjährige Termin für die Bestellung von

Verdienstmedaillen

(Breloques und Brochen)

für Angestellte mit 5 oder mehrjähriger Dienstzeit.

Der Versand findet am 20. März statt. Diejenigen Mitglieder, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden hiemit höflich ersucht, dies vor dem 1. März dem Zentralbureau anzuzeigen...

Basel, den 3. Februar 1905.

Für das Zentralbureau:

Der Chef: Otto Amstler.

Le 1^{er} Mars

est le premier terme de cette année pour la commande de

Médailles de mérite

(Breloques et Broches)

aux employés comptant 5 ou plus d'années de service.

L'expédition aura lieu pour le 20 mars. Ceux de MM. les Sociétaires qui désirent en faire usage sont priés de s'annoncer avant le 1^{er} Mars au Bureau central...

Bâle, le 3 Février 1905.

Pour le Bureau central:

Le Chef: Otto Amstler.

Fachliche Fortbildungsschule

des

Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den vom 1. Mai 1906 bis 15. April 1907 dauernden Jahreskurs sind

bis 31. März einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmebedingungen sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich zu adressieren an die Direction de l'Ecole hôtelière à Cour-Lausanne.

Für die Schulkommission:

Der Präsident: J. Tschumi.



Frau A. Meyer-Blumenstein, Besitzerin des Hotel Staffalp auf Staffalp 70

Patent: Herren E. Kohler, Bahnhofrestaurant der S. B. B., und A. Gellenkirchen, Hotel Bernerhof, Basel.

Von der

schweizer. Speisewagen-Gesellschaft

Ist eine Antwort auf die von uns in letzter Nummer an sie gestellten Fragen eingegangen, da sie aber in keiner Weise befriedigend ausgefallen, so sehen wir uns gezwungen, etwas nachzuholen...

Die Redaktion.

Ein wertvoller bundesgerichtlicher Entscheid in Reklamesachen.

Der Genfer „Tribune“ wird von Lausanne geschrieben:

Im Februar 1901 schloss die Société générale suisse de publicité in Neuchâtel mit der Schokoladefabrik Kaiser & Cie. in Villars bei Freiburg einen Vertrag ab, laut dem sie während fünf Jahren zu einem bestimmten Preis eine bestimmte Anzahl Reklamen an den Tramwagen in Freiburg, Chaux-de-Fonds, Neuchâtel und Zürich anzubringen hatte.

Nun rekurrierte die Société générale an das Bundesgericht. Nach den interessanten Plaidoyers der Advokaten, Dr. Strittmatter, Neuchâtel, für die Société générale, und Bourgnon, Sohn, Freiburg, für die Fabrik in Villars, ferner dem Rapport des Bundesrichters Dr. Ernst Picot, bestätigte das Bundesgericht einstimmig den Entscheid des Appellationsgerichtes von Freiburg...

Küchen-Reform und Küchen-Kontrolle.

In letzter Zeit wurde so manches über Küchen-Reform geschrieben, hingegen was Kontrolle anbetrifft, habe ich noch wenig gelesen. In bezug auf Küchen-Reform bin ich der Ansicht, dass jeder Hotelier sich nach seinen Gästen richten muss.

Was ich heute hauptsächlich besprechen will, ist die Küchen-Kontrolle. Darin ist gewiss noch Mancher nicht recht einig mit sich selbst und sagt sich dann und wann: wie soll ich die Sache anfangen, um eine genaue Uebersicht über den Küchen-Konto zu bekommen?

Alle Waren, die direkt zur Küche kommen, müssen mit einem Bon mit Gewicht und Preisangabe versehen sein. Abends werden sämtliche Bons durch den Chef oder abwechselungsweise durch einen Aids oder Lehrlingen in ein Buch eingetragen.

Dieses Buch kommt jeden Abend zur Kontrolle ins Bureau und am nächsten Morgen wieder zur Küche. Auf diese Weise können sich auch Sekretär und Oberkellner überzeugen, dass man nur mit Geld kochen kann, ebenso lernen sie die Preise der Waren kennen.

Die Auslagen der Küche variieren gewaltig je nach Zahl der Gäste, hingegen dürfen 1000 Personen im Monat Mai 1904 nicht viel mehr kosten als 1000 Personen im Mai 1905.

Am Schlusse des Jahres habe ich nun sämtliche Küchen-Auslagen unter meinen Augen, vergleiche sie mit den Einnahmen, und rechne wiederum, wie hoch der Gast pro Jahr zu stehen kommt.

Soviel über mein Kontrollsystem. Sollte mir der eine oder andere der Herren Kollegen etwas noch besseres für die Küchen-Kontrolle zu empfehlen haben, so nehme ich es dankend an.

Das Recht auf die Landstrasse.

Von

Rechtsanwalt Dr. G. Brennwald, Zürich.

Heute sind die Landstrassen, soweit es sich wenigstens um europäische Verhältnisse handelt, wohl ausnahmslos öffentliche Verkehrsmittel. Hierin liegt ohne weiteres das Recht ihrer freien Benützung, selbstredend innerhalb des Rahmens der Gesetze, welche der Staat zu diesem Zwecke erlassen hat.

Die Politik lehrt, dass Grossmächte — soll nicht der Friede gefährdet werden — auf gegenseitiges Entgegenkommen angewiesen sind. Verständnis für die Interessen des Anderen ist unerlässliches Requisite eines jeden Zusammenlebens.